

Dear reader,

This is an author-produced version of an article published in *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 174 (2005). It agrees with the manuscript submitted by the author for publication but does not include the final publisher's layout or pagination.

Original publication:

Rieger, Rafael

Juniorprofessuren in der katholischen Theologie, in: *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 174 (2005), 19-49

Paderborn, Schöningh 2005

URL: <https://doi.org/10.30965/2589045X-17401003>

Access to the published version may require subscription.

Published in accordance with the policy of Schöningh: <https://www.schoeningh.de/page/open-access>

Your IxTheo team

Liebe*r Leser*in,

dies ist eine von dem/der Autor*in zur Verfügung gestellte Manuskriptversion eines Aufsatzes, der in *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 174 (2005) erschienen ist. Der Text stimmt mit dem Manuskript überein, das der/die Autor*in zur Veröffentlichung eingereicht hat, enthält jedoch *nicht* das Layout des Verlags oder die endgültige Seitenzählung.

Originalpublikation:

Rieger, Rafael

Juniorprofessuren in der katholischen Theologie, in: *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 174 (2005), 19-49

Paderborn, Schöningh 2005

URL: <https://doi.org/10.30965/2589045X-17401003>

Die Verlagsversion ist möglicherweise nur gegen Bezahlung zugänglich.

Diese Manuskriptversion wird im Einklang mit der Policy des Verlags Schöningh publiziert:

<https://www.schoeningh.de/page/open-access>

Ihr IxTheo-Team

Juniorprofessuren in der Katholischen Theologie

von Rafael Rieger OFM

Am 31. Dezember 2004 trat das *Gesetz zur Änderung dienst- und arbeitsrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich*¹ in Kraft. Mit dieser Gesetzesnovelle wurde der jahrelange Streit über die Einführung der Juniorprofessuren (vorläufig) beendet. Juniorprofessuren waren von der rot-grünen Bundesregierung als Ersatz für die Habilitation intendiert.² Der Widerstand von Hochschulvertretern³, insbesondere aber die von drei Bundesländern angestrebte Normenkontrollklage vor dem Bundesverfassungsgericht führten schließlich zu Korrekturen. Für die Betroffenen - bundesweit arbeiten bereits mehr als 600 Juniorprofessorinnen und -professoren⁴ - waren die vergangenen Jahre durch eine große Rechtsunsicherheit geprägt. Nun, da erstmals mit einer gewissen Beständigkeit der bestehenden Normen gerechnet werden kann, ist eine nähere Analyse, wie sie nachfolgend versucht wird, sinnvoll.

Die hier vorgelegten Überlegungen konzentrieren sich auf (staats-) kirchenrechtliche Aspekte der Juniorprofessuren in der Katholischen Theologie. Ehe die theologiespezifische Problematik betrachtet werden kann, ist allerdings der allgemeine hochschulrechtliche Rahmen zu skizzieren.

1 Der hochschulrechtliche Rahmen

1.1 Einführung der Juniorprofessur durch die 5. Novelle des HRG (2002)

Durch die 5. Novelle des Hochschulrahmengesetzes wurde 2002 die Juniorprofessur eingeführt.⁵ Ziel dieser Maßnahme war es, den Qualifikationsweg für den wissenschaftlichen Nachwuchs kürzer und übersichtlicher zu gestalten.⁶ Damit sollte die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands als Hochschul- und Wissenschaftsstandort gesichert werden.⁷

¹ Gesetz zur Änderung dienst- und arbeitsrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich (HdaVÄndG) v. 27.12.04, in: BGBl 2004, Teil I, S. 3835-3841. Durch dieses Gesetz wurde vor allem das Hochschulrahmengesetz (HRG) geändert.

Die aktuelle Fassung des HRG (u. a. abrufbar unter http://www.bmbf.de/pub/HRG_20041231.pdf - Stand: 27.01.05) wird im Folgenden zitiert: HRG 2004.

² Vgl. DEUTSCHER BUNDESTAG, 14. Wahlperiode, Drucksache 14/6853, S. 1.

³ Vgl. beispielsweise für die Theologie: KATHOLISCH-THEOLOGISCHER FAKULTÄTENTAG, Positionspapier der Kommission "Juniorprofessur" zur Gestaltung der Einführung von Juniorprofessuren an den deutschen Hochschulen. Verabschiedet am 15. März 2002, in: http://www.fakultaentag.de/kthf/voten_des_kthf.htm - Stand: 02.01.05 sowie EVANGELISCH-THEOLOGISCHER FAKULTÄTENTAG, Stellungnahme zur geplanten Einführung von Juniorprofessuren. Verabschiedet am 13.10.2001 in Rostock, in: <http://www.evtheol.fakultaentag.de/pdf/01101301.pdf> - Stand: 02.01.05.

⁴ BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND FORSCHUNG (Hrsg.), Art. Juniorprofessur, in: <http://www.bmbf.de/de/820.php> - Stand: 02.01.05.

⁵ Vgl. Fünftes Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes und anderer Vorschriften v. 16. 02.2002, in: BGBl 2002, Teil I, S. 693-702, insbesondere Art. 1, Abs. 27.

Das durch diese Novelle geänderte HRG wird im Folgenden zitiert: HRG 2002.

⁶ Vgl. BT-Drs. 14/6853 (wie Anm. 2), S. 1.

⁷ Vgl. BT-Drs. 14/6853, S. 1.

Die bisherigen Personalkategorien „wissenschaftliche Assistenten“, „Oberassistenten“ und „Hochschuldozenten“ sollten entfallen. An ihre Stelle sollten die Juniorprofessorinnen⁸ und Juniorprofessoren treten.

Während „wissenschaftliche Assistenten“, „Oberassistenten“ und „Hochschuldozenten“ - wenn auch im unterschiedlichem Umfang - weisungsgebunden sind und unter der Dienstaufsicht eines Professors stehen, nehmen Juniorprofessoren ihre Aufgaben in Forschung und Lehre selbständig wahr.⁹ Da sie hinsichtlich der ihnen obliegenden dienstlichen Aufgaben den Professoren gleichgestellt sind, bilden sie gemeinsam mit diesen die neue Gruppe der „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“.¹⁰ Nach HRG 2002 ist der Juniorprofessor promotionsberechtigt.¹¹ Zweifelhaft war nach diesem Gesetz seine Mitwirkungsberechtigung an Habilitations- und in gesteigertem Maß an Berufungsverfahren.¹²

Als Einstellungsvoraussetzung für Juniorprofessoren fordert § 47 HRG 2002 neben einem abgeschlossenen Hochschulstudium und pädagogischer Eignung¹³ die „besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird“.¹⁴

Ziel der Dienstrechtsreform war es, die Qualifizierungszeit zu verkürzen. Auf die Möglichkeit, hierzu eine Altersgrenze für die Berufung zum Juniorprofessor festzusetzen, wurde verzichtet.¹⁵ Sofern jemand allerdings vor oder nach der Promotion als wissenschaftliche Hilfskraft oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter beschäftigt war - was vom Gesetzgeber als die Regel angesehen wird¹⁶, sollen die der Berufung vorangehenden Promotions- und Beschäftigungsphasen zusammen nicht mehr als sechs Jahre betragen haben.¹⁷

⁸ Allein aus sprachlichen Gründen wird im Folgenden auf die Nennung der weiblichen Form verzichtet.

⁹ Vgl. § 43, Abs. 1 HRG 2002.

¹⁰ Vgl. § 42, S. 1 HRG 2002.

¹¹ Vgl. Michael HARTMER, Das Recht des wissenschaftlichen Nachwuchses, in: *ders.* / Hubert DETMER (Hrsg.), Hochschulrecht. Ein Handbuch für die Praxis, Heidelberg 2004, S. 124-166, hier S. 162, Rdnr. 152.

¹² Vgl. HARTMER, Recht des wissenschaftlichen Nachwuchses, S. 162, Rdnr. 153f.

¹³ Wie diese bei u. U. bisher nicht in der Lehre tätigen Personen nachgewiesen werden kann, darüber schweigt der Bundesgesetzgeber.

¹⁴ Hubert DETMER, Das Recht des Universitätsprofessors, in: HSchR-Praxishandbuch (wie Anm. 11), S. 46-123, hier S. 58, Rdnr. 47, macht auf einen Wertungswiderspruch zwischen § 47, S. 1, Nr. 3 HRG 2002 und § 44, Abs. 1, Nr. 3 HRG 2002 aufmerksam: Während für den Juniorprofessor als Einstellungsvoraussetzung eine „herausragende Promotion“ gefordert sei, begnüge sich der Gesetzgeber bei den Professoren mit einer Qualitätspromotion als Regelvoraussetzung. Nach Detmer ließe sich dieser Wertungswiderspruch nur dann auflösen, wenn man die Juniorprofessur „als Personalkategorie der Exzellenzförderung verstünde“ (ebd.).

¹⁵ Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgericht wäre dies möglich (vgl. BVERFG, Urteil des Zweiten Senats v. 27.07.2004 [2 BvF 2/02], in: http://www.bverfg.de/entscheidungen/fs20040727_2bv000202.html - Stand: 12.01.05, Abs. 150). Andere Auffassung noch bei HARTMER, Recht des wissenschaftlichen Nachwuchses, S. 159, Anm. 257.

¹⁶ Vgl. BT-Drs. 14/6853, S. 28.

¹⁷ § 47, S. 4 HRG 2002 - HARTMER, Recht des wissenschaftlichen Nachwuchses, S. 159, Anm. 258, merkt an, dass dem Gesetzeswortlaut nach „Promotionszeiten ohne dienstrechtliche Einkleidung“ - etwa als Stipendiat - nicht auf die Sechs-Jahres-Frist angerechnet werden können. Auch sei der „unbestimmte Rechtsbegriff ‚Promotionsphase‘“ kaum handhabbar (ebd.). Dem Wortlaut nach genüge bereits eine kurzfristige Beschäftigung als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder als wissenschaftliche Hilfskraft, um

Eine Juniorprofessur wurde im HRG 2002 auf sechs Jahre begrenzt. Zunächst sollte eine Verbeamtung oder Anstellung für drei Jahre erfolgen.¹⁸ Nach erfolgreicher Zwischenevaluation¹⁹ hätte das Beschäftigungsverhältnis um weitere drei Jahre verlängert werden können, andernfalls maximal um ein Jahr.

Mit der Einführung der Juniorprofessur wollte der Bundesgesetzgeber auch anstoßen, das generelle Hausberufungsverbot sowie die Pflicht zur öffentlichen Ausschreibung zu lockern. Falls nämlich ein Juniorprofessor auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll, kann nach Maßgabe des Landesgesetzes auf die öffentliche Ausschreibung verzichtet werden.²⁰ Allerdings wurde im HRG 2002 gefordert, dass der betreffende Juniorprofessor nach seiner Promotion die Hochschule gewechselt hatte oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig war.²¹ Nach Michael Hartmer wäre diese Regelung - die deutsche Variante des angloamerikanischen ‚tenure tracks‘ - für den einzelnen Wissenschaftler aufgrund der Planbarkeit seiner Karriere „uneingeschränkt vorteilhaft“.²² Indes stünde dem ein im Vergleich zur bisherigen Regelung exponentiell angewachsenes Risiko der Fehlbesetzung gegenüber, das letztlich von den Universitäten und der Allgemeinheit getragen werden müsste.²³

Durch die Einführung der Juniorprofessur hielt der Gesetzgeber die Habilitation für entbehrlich.²⁴ Einige Fakultätentage ließen schon im Vorfeld der Gesetzesnovelle verlauten, dass sie für ihren jeweiligen Fachbereich in allen Fällen an der bewährten Eignungsfeststellungsprüfung für das akademische Lehramt festhalten wollen.²⁵ Die Bundesregierung fürchtete daher, „dass in Berufungsverfahren in den traditionellen Habilitationsfächern nur habilitierte Bewerberinnen und Bewerber auf Berufungslistenplätze gesetzt werden und damit die Habilitation in den betreffenden Fächern de facto für alle Bewerberinnen und Bewerber Einstellungs Voraussetzung bliebe“²⁶. Um die angestrebten Ziele zu erreichen, war daher nach Auffassung des Gesetzgebers § 44, Abs. 2 HRG 2002 von Nöten.²⁷ Dort wurde in Satz 1 festgelegt,

die Frist wirksam werden zu lassen. In der Praxis müsse man daher zu großzügigen Ermessensentscheidungen Zuflucht nehmen, was aufgrund der Soll-Vorschrift prinzipiell möglich sei.

¹⁸ § 48 HRG 2002.

¹⁹ HARTMER, *Recht des wissenschaftlichen Nachwuchses*, S. 160, Rdnr. 142f., macht darauf aufmerksam, dass das HRG über Art und Umfang dieser „Bewährungsfeststellung“ schweige, obwohl der Zwischenevaluation eine herausragende Bedeutung zukomme. Sie ersetzt im neuen System die Habilitation und stellt damit die letzte Qualitätsprüfung vor der Bewerbung um eine Lebenszeitprofessur dar.

²⁰ § 45, Abs. 1, S. 4 HRG 2002.

²¹ § 45, Abs. 2, S. 2 HRG 2002.

²² HARTMER, *Recht des wissenschaftlichen Nachwuchses*, S. 161, Rdnr. 150.

²³ Vgl. HARTMER, *Recht des wissenschaftlichen Nachwuchses*, S. 161, Rdnr. 149.

²⁴ Vgl. BT-Drs. 14/6853, S. 18.

²⁵ Vgl. BT-Drs. 14/6853, S. 19 sowie die oben bereits angeführten Stellungnahmen des EVANGELISCH-THEOLOGISCHEN FAKULTÄTENTAGES und der KOMMISSION JUNIORPROFESSUR DES KATHOLISCH-THEOLOGISCHEN FAKULTÄTENTAGES (s. o. Anm. 3).

²⁶ Vgl. BT-Drs. 14/6853, S. 19.

²⁷ Man fürchtete, es könne sich Ähnliches wie 1976 bei der Einführung des Hochschulassistenten wiederholen. Damals wurde zwar die neue Personalkategorie des zur selbständigen Lehre und Forschung berechtigten Hochschulassistenten geschaffen, aber die Habilitation beibehalten. In der Praxis führte dies dazu, dass nur sehr wenige Hochschulassistenten berufen und der Hochschullehrernachwuchs zum weit überwiegenden Teil aus den abhängig beschäftigten

dass Professoren in der Regel aus dem Kreis der Juniorprofessoren rekrutiert werden sollen. Satz 3 normierte darüber hinaus, dass die für eine Berufung ins Professorenamt geforderten „zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen ..., auch soweit sie nicht im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht werden, nicht Gegenstand eines Prüfungsverfahrens sein“ sollen. Damit wurde - ohne dies ausdrücklich ins Wort zu fassen²⁸ - ein faktisches Habilitationsverbot erlassen.²⁹ Bis zum 31. Dezember 2009 sollte nach dem Willen des Gesetzgebers die Habilitation aus dem deutschen Bildungswesen verschwinden.³⁰

1.2 *Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Juli 2004*

Insbesondere die zuletzt genannte Konsequenz der Neuregelung stieß auf heftigen Widerstand. Die Landesregierungen von Thüringen, Bayern und Sachsen machten sich zu Sprechern der Protestwelle und erhoben gegen die Gesetzesnovelle Normenkontrollklage vor dem Bundesverfassungsgericht. Formal rügten sie, dass das HRG 2002 aufgrund der fehlenden Zustimmung des Bundesrates nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sei.³¹ Auch habe der Bund seine bloße Rahmengesetzgebungskompetenz durch den Erlass von detailreichen Vollregelungen zur Juniorprofessur überschritten.³² Materiell verstoße die Gesetzesnovelle mit dem Regelverbot der Habilitation gegen Art. 5, Abs. 3 GG³³ sowie gegen das Prinzip der Bestenauslese (Art. 33, Abs. 2 GG).³⁴

Mehrheitlich³⁵ gab der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts den Antragstellern Recht und erklärte die fünfte Novelle des Hochschulrahmengesetzes in ihrer Gesamtheit für nichtig. Insbesondere rügten die Richter, dass das Änderungsgesetz aufgrund seiner hohen Regelungsdichte nicht den Anforderungen des Grundgesetzes an ein Rahmengesetz gerecht wird: „Rahmenvorschriften des Bundes müssen der Ausfüllung durch Landesgesetzgebung fähig und ihrer bedürftig sein.“³⁶ Der Landesgesetzgeber darf in hochschulrechtlichen Fragen „nicht darauf beschränkt werden, ... lediglich eine Bundesregelung zu exekutieren“³⁷. Da das HRG 2002 bereits aus formalen Gründen nichtig war, verzichtete das Bundesverfassungsgericht auf eine Prüfung der von den Antragstellern angeführten materiellen Verstöße. Die grundsätzliche Kompetenz des Bundes zur Hochschulrahmengesetzgebung wurde aber ausdrücklich festgeschrieben.³⁸

wissenschaftlichen Mitarbeitern, die sich habilitiert hatten, genommen wurde (vgl. BT-Drs. 14/6853, S. 19).

²⁸ Das Wort „Habilitations“ findet sich im gesamten HRG 2002 nicht mehr.

²⁹ Vgl. HARTMER, *Recht des wissenschaftlichen Nachwuchses*, S. 164, Rdnr. 159, der darauf aufmerksam macht, dass diese „Norm intellektuell kaum greifbar“ sei und daher „sich Berufungskommission und Fakultäten nur durch eine großzügige Auslegung der Ermessensvorschrift (,sollen‘) weiteren Grübeleien über die Rationalität dieser Vorschrift entheben“ könnten.

³⁰ Vgl. § 72, Abs. 1, S. 7 HRG 2002.

³¹ Vgl. BVERFG, Urteil vom 27. Juli 2004 (wie Anm. 15), Abs. 37-39.

³² Vgl. BVERFG, Urteil vom 27. Juli 2004, Abs. 25-36.

³³ Vgl. BVERFG, Urteil vom 27. Juli 2004, Abs. 42.

³⁴ Vgl. BVERFG, Urteil vom 27. Juli 2004, Abs. 43.

³⁵ Vgl. das Minderheitenvotum der Richterinnen Osterloh und Lübke-Wolf und des Richters Gerhardt (BVERFG, Urteil vom 27. Juli 2004, Abs. 154-184).

³⁶ BVERFG, Urteil vom 27. Juli 2004, Abs. 83.

³⁷ BVERFG, Urteil vom 27. Juli 2004, Abs. 85.

³⁸ Vgl. BVERFG, Urteil vom 27. Juli 2004, Abs. 148-152.

1.3 Gesetzliche Korrekturen

Durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wurde entgegen zuweilen anders lautender Berichterstattung in den Medien nicht die Juniorprofessur als solche für rechtswidrig erklärt oder gar abgeschafft.³⁹ Alle laufenden Vertragsverhältnisse blieben bestehen. Jedoch entfiel die bundesgesetzliche Grundlage für die einschlägigen Bestimmungen in den Landeshochschulgesetzen.⁴⁰ Dies führte insbesondere für den wissenschaftlichen Nachwuchs zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit.⁴¹ Daher war der Bundesgesetzgeber zu schnellem Handeln aufgefordert.

Am 27. Oktober 2004 brachte das Bundeskabinett eine „Reparaturnovelle“⁴² auf den Weg der Gesetzgebung. Dieses *Gesetz zur Änderung dienst- und arbeitsrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich*⁴³ wurde am 3. Dezember 2004 vom Bundestag verabschiedet und vierzehn Tage später auch vom Bundesrat gebilligt, sodass es am 31. Dezember 2004 in Kraft treten konnte.

In Grundzügen wurden die Regelungen zur Juniorprofessur aus der für verfassungswidrig erklärten 5. Novelle des Hochschulrahmengesetzes übernommen; auf die damaligen umfangreichen Detailregelungen wurde jedoch nun zugunsten der Landeshochschulgesetze verzichtet.

Nach wie vor bilden Professoren und Juniorprofessoren die Gruppe der Hochschullehrer.⁴⁴ Auch wurden die Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessoren im Wesentlichen beibehalten. Weiterhin haben die Landesgesetzgeber die Möglichkeit, Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht vorzusehen, „insbesondere wenn eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor auf eine Professur berufen werden soll“ (§ 45 HRG 2004). Detailbestimmungen für den Ausschreibungsverzicht - wie der hierfür zuvor notwendige obligatorische Hochschulwechsel des Kandidaten - fehlen nun im HRG. Bezüglich der dienstrechtlichen Stellung der Juniorprofessoren wurde jetzt lediglich festgelegt, dass vom Landesgesetzgeber ein „zweiphasiges Dienstverhältnis vorzusehen [ist], das insgesamt nicht mehr als sechs Jahre betragen soll“ (§ 48, Abs. 1 HRG 2004). Die genauere Ausgestaltung des Dienstverhältnisses wird dem Landesgesetzgeber anvertraut.

Aussagen zur möglichen Mitwirkung von Juniorprofessoren an Habilitations- und Berufungsverfahren fehlen im HRG 2004⁴⁵ ebenso wie das vielfach gerügte faktische Habilitationsverbot des § 44, Abs. 2 HRG 2002. Zwar taucht auch in der jüngsten Novelle des Hochschulrahmengesetzes der Begriff „Habilitation“ nicht auf,

³⁹ Vgl. Edmund BRANDT, Konsequenzen aus dem Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 27.07.2004 für die Juniorprofessur, in: Juniorprofessur ... für eine exzellente Zukunft von Forschung und Lehre in Deutschland. DUZ-Special vom 05.11.2004, S. 13.

⁴⁰ Bis zum Urteil des BVerfG hatten bereits zehn Bundesländer die Juniorprofessur in ihrem jeweiligen Landeshochschulgesetz eingefügt und an ihren Universitäten entsprechende Stellen geschaffen (vgl. BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND FORSCHUNG [Hrsg.], Rechtssicherheit bei Juniorprofessuren und Befristungen, in: <http://www.bmbf.de/de/757.php> - Stand: 27.01.05).

⁴¹ Vgl. BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND FORSCHUNG (Hrsg.), Die gesetzlichen Grundlagen der Dienstrechtsreform, in: <http://www.bmbf.de/de/785.php> - Stand: 26.01.05.

⁴² HOCHSCHULREKTORENKONFERENZ (Hrsg.), Pressemitteilung vom 17. Dezember 2004, in: http://www.hrk.de/95_2296.php - Stand: 26.01.05.

⁴³ S. o. Anm. 1.

⁴⁴ § 42 HRG 2004.

⁴⁵ Die Promotionsberechtigung der Juniorprofessoren ist dagegen in § 43 HRG 2004 festgeschrieben.

jedoch kann die traditionelle Feststellungsprüfung für das akademische Lehramt beibehalten und sogar durch den Landesgesetzgeber wieder als Regelerfordernis festgeschrieben werden.⁴⁶ Die Juniorprofessur wird nun als ein Qualifizierungsweg neben anderen gesehen. Nach dem Willen des Bundesgesetzgebers stellt sie jetzt eindeutig eine „Personalkategorie der Exzellenzförderung“⁴⁷ dar. Die Einstellungsvoraussetzung der „herausragenden Promotion“ für Juniorprofessoren im Unterschied zur bloßen Qualitätspromotion bei Professoren wurde daher bewusst aus dem HRG 2002 übernommen.⁴⁸

Durch das HdaVÄndG steht die Juniorprofessur im Wettbewerb mit anderen Qualifizierungswegen, insbesondere mit der bewährten Habilitation. Nach den Korrekturen, die durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts notwendig wurden, liegt die Zukunft der Juniorprofessur nun zum Großteil in Händen der Landesgesetzgeber. Eine umfassende, sich auch auf den Bildungssektor erstreckende Förderalismusreform ist in Deutschland derzeit nicht abzusehen; ein entsprechender Versuch wurde Ende 2004 für vorerst gescheitert erklärt. Daher muss mit unterschiedlichen Entwicklungen in den einzelnen Bundesländern gerechnet werden.⁴⁹

2 Die theologiespezifische Problematik

Ob sich in einer klassischen Geisteswissenschaft wie der Theologie die Juniorprofessur auf Dauer durchsetzen wird, bleibt fraglich.

Die von der Kommission des Katholisch-Theologischen Fakultätentages seinerzeit geforderten Korrekturen sind nun weitgehend erfolgt; die notwendigen Gestaltungsvollmachten wurden den Landesgesetzgebern übertragen:⁵⁰ Es ist jetzt alleinige Sache der Bundesländer, den Umfang der mit einer Juniorprofessur verbundenen Lehrverpflichtungen festzulegen. Auch Kriterien für die Zwischen-Evaluation zu definieren, fällt nun uneingeschränkt in die Kompetenz der Länder. Allen, die außerhalb einer Juniorprofessur die Berechtigung zu einer Professur erwerben wollen, steht nach wie vor die Habilitation als eine der Zwischen-Evaluation vergleichbare Zertifizierung offen. Auf Bundesebene ist die in der Gesetzesnovelle von 2002 festgeschriebene Quotenregelung zugunsten von Juniorprofessoren entfallen. Demnach könnten jetzt, nachdem die Bedenken des Fakultätentages ausgeräumt wurden, auch an den Katholisch-Theologischen Fakultäten und an sonstigen Hochschuleinrichtungen, an denen katholische Theologie gelehrt wird,⁵¹ Juniorprofessuren in größerem Umfang eingerichtet werden.

⁴⁶ Den Bestimmungen des HRG bzgl. der Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrer kommt nunmehr lediglich ein „Leitbildcharakter“ zu. Der Landesgesetzgeber „kann hierbei Abweichungen von den grundsätzlich zu erfüllenden Einstellungsvoraussetzungen sowohl nach ‚oben‘ wie nach ‚unten‘ vorsehen“ (DEUTSCHER BUNDESTAG, 15. Wahlperiode, Drucksache 15/4132, S. 14).

⁴⁷ DETMER, Das Recht des Universitätsprofessors (wie Anm. 14), S. 58, Rdnr. 47.

⁴⁸ Vgl. BT-Drs. 15/4132 (wie Anm. 46), S. 15.

⁴⁹ Vgl. zu den unterschiedlichen Positionen Hannelore KRAFT / Josef LANGE / Udo CORTS / Peter FRANKENBERG / Thomas GOPPEL, Die Länder und die Juniorprofessur, in: Juniorprofessur ... für eine exzellente Zukunft von Forschung und Lehre in Deutschland. DUZ-Special vom 05.11.2004, S. 6-9.

⁵⁰ Vgl. KATHOLISCH-THEOLOGISCHER FAKULTÄTENTAG, Positionspapier (wie Anm. 3), Kapitel IV.

⁵¹ Zu denken ist hier insbesondere an die Institute für Katholische Theologie zur Ausbildung von Religionslehrern.

Neben den allgemeinen Aspekten, denen bisher das Augenmerk galt, steht die Einführung der Juniorprofessur in der Katholischen Theologie allerdings vor spezifischen Herausforderungen. Katholische Theologie ist als kirchlich gebundene Glaubenswissenschaft zu verstehen. Daher kommt den zuständigen kirchlichen Autoritäten auch im Hinblick auf Juniorprofessuren ein Mitspracherecht zu. Vor jeder konkreten Berufung ist das bischöfliche Nihil obstat einzuholen. Darüber hinaus kommt, da die Theologie in die *Communio* der Kirche wesensnotwendig eingebunden ist, den zuständigen Autoritäten auch das Recht zu, allgemein verbindliche Anforderungen an Juniorprofessoren zu formulieren. Diese besonderen kirchlichen Mitspracherechte unterscheiden die Situation in der Katholischen Theologie von der in den übrigen Wissenschaften. Abgesehen von einer kurzen Bemerkung zur kirchlichen Lehrbefugnis wird verwunderlicher Weise auf diese Spezifika im erwähnten Positionspapier des Fakultätentages nicht eingegangen.⁵² Die dort skizzierten Probleme und die von der Kommission formulierten Postulate gelten für alle Fachbereiche, zumindest aber generell für die Geisteswissenschaften.

Im Folgenden sei der Blick auf die Spezifika für Juniorprofessoren in der Katholischen Theologie gerichtet, die bisher in der Diskussion vernachlässigt wurden. Hierzu soll zunächst der *Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz zu den kirchlichen Anforderungen an Juniorprofessuren* vorgestellt und analysiert werden. Darauf aufbauend werden in einem zweiten Schritt *neuralgische Punkte und mögliche Konfliktfelder* thematisiert.

2.1 *Der Beschluss der DBK zu den kirchlichen Anforderungen an Juniorprofessuren (25.09.2003)*

Auf ihrer Herbst-Vollversammlung vom 22.-25. September 2003 fassten die deutschen Bischöfe einen Beschluss zu den *Kirchlichen Anforderungen an Juniorprofessuren in der Katholischen Theologie*.⁵³ Mit Dekret vom 31. Juli 2004 hat ihn die Kongregation für die Bischöfe rekognosziert.⁵⁴ Demnach ist er als allgemeines

⁵² Vgl. KATHOLISCH-THEOLOGISCHER FAKULTÄTENTAG, Positionspapier, Kapitel III. - Die dort aufgeworfene Frage, ob zur Wahrnehmung einer Juniorprofessur überhaupt eine kirchliche Lehrerlaubnis erforderlich sei, erübrigt sich mit Verweis auf c. 812 CIC: Jeder (egal ob wissenschaftlicher Mitarbeiter, Lehrbeauftragter, Professor oder Juniorprofessor), der an einer Hochschule eine theologische Disziplin vertritt, bedarf der kirchlichen Beauftragung. Lediglich die Form dieser Beauftragung differiert je nach Art der zu übernehmenden Lehrtätigkeit.

⁵³ DBK, *Kirchliche Anforderungen an Juniorprofessuren in der Katholischen Theologie*. Beschluss der Herbst-Vollversammlung v. 25.09.2003, (u. a.) in: Abl Osnabrück, Jg. 121 (2005/6), v. 22.06.2005, Art. 219, S. 225-227.

Im Unterschied zu anderen Amtsblättern (etwa Abl München) ist im Abl Osnabrück nicht nur der Text der *Kirchlichen Anforderungen* abgedruckt, sondern darüber hinaus sind dort auch das Datum der Beschlussfassung, der Rekognoszierung, der Promulgation sowie des In-Kraft-Tretens genannt. Diese Angaben sind für ein kirchliches Gesetz durchaus nicht unwesentlich.

Der Text der *Kirchlichen Anforderungen* ist inzwischen auch im Internet unter <http://home.eplus-online.de/wosim/index.html?jurinfo/kirchenr/juniorprofessur.htm&2> (Stand: 12.07.05) verfügbar.

⁵⁴ CONGREGATIO PRO EPISCOPIS, Dekret vom 31.07.2004. Protokoll-Nr. 834/84 (unveröffentlicht).

Unmittelbar im Anschluss an die Herbst-Vollversammlung 2003 hatte Kardinal LEHMANN noch mitgeteilt, dass zur Verbindlichkeit des Beschlusses eine „Zustimmung durch die Kongregation für das katholische Bildungswesen“ nötig sei (Pressebericht des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz im Anschluss an die Herbst-Vollversammlung vom 22. bis 25. September in Fulda, abgedr. in: Die Tagespost, Nr. 115 v. 27.09.2003, S. 7-10, hier S. 9).

Auf eine derartige inhaltliche Prüfung durch das fachlich zuständige Dikasterium wurde zugunsten der eher formalen Rekognoszierung durch die Bischofskongregation verzichtet. Auch wenn davon

Dekret im Sinn des c. 29 CIC zu werten. Im *ius universale* findet sich zwar keine entsprechende Gesetzgebungskompetenz der Bischofskonferenzen. Es steht aber zu vermuten, dass der Apostolische Stuhl der Deutschen Bischofskonferenz für diesen speziellen Fall entsprechend c. 455 § 1 CIC Gesetzgebungskompetenz eingeräumt hat. Andernfalls hätte die Rekognoszierung nicht erfolgen können. Annähernd neun Monate nach der Rekognoszierung wurden die *Kirchlichen Anforderungen* durch den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz mit Rundschreiben an die Diözesanbischöfe promulgiert.⁵⁵ Wie im Promulgationsschreiben festgelegt, traten die Bestimmungen zur Juniorprofessur am 1. Juni 2005 in Kraft.

Der nun amtlich veröffentlichte Text weicht von der ersten Version ab, die im Herbst 2003 unmittelbar nach Beschlussfassung durch die Bischofskonferenz bekannt wurde. So wurde in die Vorbemerkung ein Hinweis auf die zwischenzeitlich erfolgte Rekognoszierung durch die Kongregation für die Bischöfe aufgenommen. Daneben wurden die Verweise auf das Hochschulrahmengesetz geändert. Diese Korrekturen erfolgten überhastet, sodass etwa in der Vorbemerkung auf die im HRG 2004 nicht mehr anzutreffenden Absätze 2 und 4 des § 44 HRG verwiesen wird. Unter Punkt 5. („Einstellungsvoraussetzungen“) fehlt im letzten Satz der Verweis auf den nun wieder einschlägigen § 47 HRG 2004. Die veröffentlichte Version des Beschlusses der Bischofskonferenz nimmt allen Anschein nach Bezug auf die Fassung des HRG, wie sie zwischen dem 28. August 2004 und vor dem 31. Dezember 2004, also nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts aber vor In-Kraft-Treten des HdaVÄndG, galt. Mit aller Deutlichkeit zeigt sich hier, wohin es führt, wenn entgegen bewährter kanonischer Tradition in einem kirchenamtlichen Beschluss *statisch* auf staatliche Gesetze verwiesen wird. Falls nach der amtlichen Beschlussfassung und der römischen Rekognoszierung Änderungen wie hier unumgänglich scheinen, sollte zumindest darauf hingewiesen werden, auf welchen Gesetzesstand Bezug genommen wird, zumal wenn - wie hier - dieser nicht mit dem am Tag des In-Kraft-Tretens übereinstimmt.

Der Beschluss der Bischofskonferenz gliedert sich in sieben Abschnitte:

Am Beginn steht eine *Vorbemerkung*, die drei unterschiedliche Aspekte umfasst. Zunächst wird auf die Hochschuldiensrechtsreform als Anlass für den Beschluss hingewiesen. Sodann wird festgestellt: „Unbeschadet der anderen Qualifizierungswege (...), die zur Gewährleistung eines ausreichenden wissenschaftlichen Nachwuchses für die Theologie unverzichtbar bleiben, wird die Juniorprofessur auch in der Katholischen Theologie eingeführt.“⁵⁶ Die Sorge um die Qualität der Theologie an den Hochschulen wird als Motiv, die Gewährleistung eines abgestimmten Vorgehens aller Beteiligten als Ziel des Beschlusses genannt.

auszugehen ist, dass vor der Rekognoszierung eine Konsultation nach Art. 82 PastBon mit der Bildungskongregation erfolgte, kann im gewählten Genehmigungsmodus ein Indiz gesehen werden, dass die *Kirchlichen Anforderungen zur Juniorprofessur* aus Sicht der Römischen Kurie unproblematisch sind.

⁵⁵ Vgl. VORSITZENDER DER DBK, Rundschreiben an die Diözesanbischöfe v. 23.05.2005. Az. PA 929/05 V 907/05 (unveröffentlicht).

⁵⁶ Der im Zitat ausgelassene Verweis auf „§ 44 Abs. 2 u. 4 HRG“ führt nun - wie bereits angemerkt - ins Leere. § 44 HRG 2004 besteht nur aus einem Absatz.

Vor der 5. Novelle des HRG nannte § 44, Abs. 2 ausdrücklich die Habilitation als Qualifizierungsweg, während im Abs. 4, der Ausnahmefall einer Berufung ohne entsprechende wissenschaftliche Qualifikationen, aber mit herausragenden fachbezogenen, praktischen Leistungen geregelt war (sog. „Genieklausel“).

Schließlich findet sich ein klares Plädoyer für die Habilitation. Sie habe sich in der Theologie bewährt und wird daher „von den folgenden Vorgaben nicht berührt“.

Auf die Vorbemerkung folgt ein Abschnitt zur *Juniorprofessur als Qualifikationsstelle*. Bevor eine Juniorprofessur in einer bisher nicht vorgesehenen Disziplin errichtet wird, muss die Zustimmung des Apostolischen Stuhls eingeholt werden. Juniorprofessuren dürfen nicht auf die personelle Ausstattung der betreffenden Hochschuleinrichtungen mit hauptamtlichen Professoren angerechnet werden. Weiter heißt es: „Als Inhaber von Qualifikationsstellen können Juniorprofessoren bei Berufungs- und Habilitationsverfahren nicht im Status von Professoren mitwirken.“⁵⁷

Es schließt sich eine kurze Bemerkung zur *Ausschreibung* an. Juniorprofessuren müssen öffentlich ausgeschrieben werden, Hausberufungen bzw. ein *tenure track*⁵⁸ sind in der Regel ausgeschlossen.

Im vierten Abschnitt wird die Regelzuständigkeit der katholisch-theologischen Fakultäten für die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der katholischen Theologie hervorgehoben. Falls daher eine Juniorprofessur in einem Institut für Religionslehrerausbildung eingerichtet wird, ist in der *Berufungs- und Evaluationskommission* jeweils eine „Mehrheit von Professoren der Katholischen Theologie - möglichst unter Beteiligung von Professoren einer Katholisch-theologischen Fakultät - sicherzustellen“.

Für Bewerber um eine Juniorprofessur ist insbesondere der fünfte Abschnitt von Interesse. Dort wird zunächst auf die in Nr. 8 des *Akkommodationsdekrets*⁵⁹ zur Apostolischen Konstitution *Sapientia Christiana*⁶⁰ genannten *Einstellungsvoraussetzungen* verwiesen: „Studium der Katholischen Theologie“ sowie „qualifizierte Promotion in Katholischer Theologie an einer theologischen Fakultät“. Im Deckmantel einer scheinbaren Randnotiz folgt ein höchst bedeutsamer Verweis, der vom unkundigen Leser leicht übersehen werden kann: „Im Übrigen gelten die

⁵⁷ Dem Wortsinn nach ist damit eine Mitwirkung von Juniorprofessoren bei Berufungs- und Habilitationsverfahren in ihrer Eigenschaft als *Hochschullehrer*, wie dies unter Geltung des HRG 2002 teilweise vertreten wurde (s. o. Anm. 11), nicht ausgeschlossen, obgleich dies kaum der Intention der Bischofskonferenz entsprechen dürfte.

⁵⁸ Normalerweise versteht man unter einem *tenure track* die Überführung einer Juniorprofessur in eine Lebenszeitprofessur, nach entsprechender Bewährung des Stelleninhabers. Die Bischofskonferenz spricht aber bereits im Zusammenhang mit der Berufung eines Juniorprofessors von einem *tenure track*. Bislang allenfalls hypothetisch denkbar ist die vertraglich abgesicherte Zusage an einen wissenschaftlichen Mitarbeiter, bei entsprechender Bewährung als Juniorprofessor ernannt zu werden und anschließend - erneute Bewährung und Evaluierung vorausgesetzt - eine Lebenszeitprofessur zu erhalten. Soll eine solche bisher weder vom Bundes- noch von einem Landesgesetzgeber ernsthaft erwogene Vertragsbindung für den Bereich der Katholischen Theologie „in der Regel“ ausgeschlossen werden? - Bedeutung und Aussageabsicht bleiben hier im Dunkeln.

⁵⁹ SACRA CONGREGATIO PRO INSTITUTIONE CATHOLICA, *De Facultatibus Theologicis Catholicis in studiorum Universitatibus Civilibus in ambitu Conferentiae Episcoporum Germaniae sitis, quo praescripta Constitutionis Apostolicae „Sapientia Christiana“ atque adnexarum „Ordinationum“ eisdem rite accommodantur et applicantur* v. 01.01.1983, in: AAS 75 (1983), Pars I, S. 336-341 [zitiert: AkkommDekr].

Zu Rechtscharakter und Geltungsbereich des AkkommDekr vgl. Rafael M. RIEGER, *Communiter sint sacerdotes. Standesanforderungen für Dozenten an den staatlichen Katholisch-Theologischen Fakultäten in Deutschland nach Kirchen- und Staatskirchenrecht*, Essen 2005 (= Beihefte zum Münsterischen Kommentar, Bd. 41), S. 98-100.

⁶⁰ PAPST JOHANNES PAUL II., Apostolische Konstitution *Sapientia Christiana* v. 15.04.1979, in: AAS 71 (1979), S. 469-499 [zitiert: SapChrist].

kirchlichen und staatlichen Einstellungsvoraussetzungen für Theologieprofessoren (vgl. insbesondere § 44 HRG sowie Nr. 5-9 Akkommodationsdekret).“ Dass inzwischen aus dem staatlichen Rechtsbereich vor allem § 47 HRG 2004 zu beachten ist, wurde bereits angemerkt. Dort werden im Satz 1 neben einem abgeschlossenen Hochschulstudium, „pädagogische Eignung“ und „besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird“ als Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessoren gefordert. Staatlicherseits reicht demnach seit dem HdaVÄndG eine bloße Qualitätspromotion nicht mehr aus. § 47, Satz 2 HRG 2004 bestimmt, dass die vorausgehende Promotions- und Beschäftigungsphase wissenschaftlicher Mitarbeiter zusammen nicht mehr als sechs Jahre betragen haben sollten.⁶¹ Bezüglich weiterer kirchlicher Einstellungsvoraussetzungen ist der Verweis auf Nr. 5-9 AkkommDekr zu pauschal. Die Voraussetzungen von Nr. 8 AkkommDekr werden bereits im vorangehenden Satz vollständig wiedergegeben. Die Nummern 6-7 AkkommDekr sind hier nicht einschlägig.⁶² Nicht so die zwei noch verbleibenden Nummern: Nach Nr. 5, Satz 2⁶³ bedürfen alle Dozenten der *Missio canonica* in der Form des bischöflichen *Nihil obstat* und müssen das Glaubensbekenntnis ablegen. Dem *Nihil obstat* widmet sich der sechste Abschnitt der *Kirchlichen Anforderungen eigens*, sodass hier zunächst nicht darauf einzugehen ist. Die *Professio fidei* ist „im Sinne einer Anstellungsvoraussetzung oder als Voraussetzung der Aufnahme der Lehrtätigkeit“⁶⁴ zu sehen. Es ist die vom Apostolischen Stuhl 1989 vorgelegte und seit 1999 auch in einer verbindlichen deutschen Übersetzung vorliegende Formel zu verwenden.⁶⁵ Nach begründeter Auffassung muss der dem Glaubensbekenntnis beigefügte Treueid von der hier betroffenen Personengruppe und damit auch von

⁶¹ Zu dieser wertungsoffenen Soll-Vorschrift s. o. Anm. 17.

⁶² Nr. 6 AkkommDekr handelt von der mit der Erteilung des „*Nihil obstat*“ verbundene Einbindung der betreffenden Lehrperson in die Fakultät.

Nr. 7 AkkommDekr bestimmt, dass der Diözesanbischof bei Professorenberufungen auf Lebenszeit sein „*Nihil obstat*“ erst nach Einholung des „*Nihil obstat*“ des Apostolischen Stuhls erteilen darf.

⁶³ Nr. 5 S. 1 AkkommDekr stellt klar, dass alle in der Lehre Tätigen entsprechend den staatlichen Gesetzen und Universitätssatzungen ernannt werden. Damit wird dem staatlichem Recht hier gegenüber kirchlichen Vorschriften Priorität eingeräumt.

Die oben genannten zusätzlichen Einstellungsvoraussetzungen des § 47 HRG 2004 sind somit zu beachten, auch wenn sie im Beschluss der DBK keine Erwähnung finden.

⁶⁴ Heribert SCHMITZ, Kommentar zu den Akkommodationsdekreten zur AK ‚*Sapientia Christiana*‘, in: Sekretariat der DBK (Hrsg.), *Katholische Theologie und Kirchliches Hochschulrecht. Kommentar zu den Akkommodationsdekreten zur AK ‚Sapientia Christiana‘ und Dokumentation der kirchlichen Rechtsnormen* von Prof. Dr. Heribert Schmitz, Bonn 1992 (= Arbeitshilfen, Heft 100), S. 9-228, hier S. 74, Rdnr. 104.

⁶⁵ Der lateinische Text der *Professio fidei* und des Treueids wurden Anfang 1989 veröffentlicht (AAS 81 [1989], S. 104-106). Im Herbst des gleichen Jahres wurde die Verbindlichkeit bekräftigt (CONGREGATIO PRO DOCTRINA FIDEI, *Rescriptum ex Audentia SS.mi formulas professionis fidei et ius iurandi fidelitatis contigens foras datur* v. 19.09.1989, in: AAS 81 [1989], S. 1169).

Nachdem die DBK bis dahin für die *Professio fidei* und den *Treueid* keine deutschen Übersetzungen veröffentlicht hat, wurden diese von der Kongregation für die Glaubenslehre 1999 im Wege der Ersatzvornahme vorgelegt (vgl. Heribert SCHMITZ, Art. *Professio fidei*, in: *Lexikon des Kirchenrechts*, Freiburg - Basel - Wien 2004, Sp. 800 [m. w. Nachw.]). Diese Übersetzungen sind abgedr.: SEKRETARIAT DER DBK (Hrsg.), Kongregation für die Glaubenslehre. Lehramtliche Stellungnahme zur „*Professio Fidei*“, Bonn 1998 (= Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Heft 144), S. 7f. (Glaubensbekenntnis) u. S. 9f. (Treueid).

Am 14.03.2000 beschloss die DBK, auf eigene Übersetzungen zu verzichten und die von Rom vorgegebenen Übersetzungen zu akzeptieren (vgl. AfkKR 169 [2000], S. 139-141), zugleich wurden „Erläuterungen“ vorgelegt (ebd., S. 141-144).

angehenden Juniorprofessoren nicht geleistet werden.⁶⁶ Mit Nr. 9 AkkommDekr werden die Bestimmungen von 1972 zur *Habilitation und Berufung von Laien*⁶⁷ bekräftigt und in das bestehende kirchliche Hochschulrecht eingebunden. Demnach sollen an katholisch-theologische Fakultäten in der Regel Priester als Professoren berufen werden. Für Nichtpriester wird der zuständige Diözesanbischof das Nihil obstat nur erteilen, wenn die Lehre des zu Berufenden „mit der ganzen Glaubens- und Sittenlehre der Katholischen Kirche“ übereinstimmt, er „aus dem Glauben“ lebt⁶⁸ und eine „mehrjährige hauptamtliche praktische Tätigkeit in pastoralen Diensten vor allem außerhalb der Hochschule“ aufweisen kann.

Zusammenfassend müssen somit alle Juniorprofessoren in der Katholischen Theologie folgende *Einstellungsvoraussetzungen* nachweisen: (1) abgeschlossenes Studium der Katholischen Theologie, (2) herausragende Promotion in Katholischer Theologie an einer theologischen Fakultät, (3) pädagogische Eignung sowie (4) das Nihil obstat des zuständigen Diözesanbischofs. Die Erteilung dieser kirchlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung ist wiederum an Voraussetzungen geknüpft: Jeder zu Berufende muss (a) in seiner Lehre mit der ganzen Glaubens- und Sittenlehre der Kirche übereinstimmen, (b) ein seinem kirchlichen Stand entsprechendes Leben aus dem Glauben führen und (c) bereit sein, das Glaubensbekenntnis in der vom Apostolischen Stuhl vorgelegten Form abzulegen. Für Nichtpriester wird darüber hinaus eine mehrjährige Berufstätigkeit im pastoralen Dienst gefordert. Bei denjenigen, die zuvor als wissenschaftliche Mitarbeiter beschäftigt waren, ist des Weiteren auch die in § 47, Satz 2 HRG 2004 festgeschriebene Sechs-Jahres-Frist zu beachten.

Der sechste Abschnitt der *Kirchlichen Anforderungen* widmet sich dem *Nihil obstat*. Die Nihil-obstat-Anfrage soll demnach durch den zuständigen Minister des Landes nach den staatskirchenrechtlichen Vorgaben erfolgen. Der Zeitpunkt, wann diese Anfrage erfolgen muss, differiert in den unterschiedlichen konkordatären Vereinbarungen.⁶⁹ Die Bischofskonferenz sichert in ihrem Beschluss zu, dass der Diözesanbischof „in angemessener Frist“ auf die Ministeranfrage antworten wird. Da

⁶⁶ Vgl. SCHMITZ, Kommentar (wie Anm. 64), S. 75, Rdnr. 107.

⁶⁷ DBK, *Habilitation und Berufung von Nichtpriestern an den Katholisch-Theologischen Hochschule*. Beschluss der Vollversammlung v. 21.-24.02.1972 sowie SACRA CONGREGATIO PRO INSTITUTIONE CATHOLICA, *Habilitatio atque cooptatio non-sacerdotum*. Dekret v. 20.04.1972 (Protokoll-Nr. 223/72/13). Beide Dokumente wurden nicht aml. veröffentlicht. Sie sind u. a. abgedr. in: *Priesterausbildung und Theologiestudium*, Trier 1974 (= Nachkonziliare Dokumentation, Bd. 25), S. 536-539. Zu ihrer Interpretation vgl. RIEGER, *Communitar sint sacerdotes* (wie Anm. 59), S. 69-96.

⁶⁸ Erläuternd heißt es im Beschluss von 1972: „... das schließt die Erfüllung der Pflichten eines Katholiken ein“.

⁶⁹ In der Regel hat die Anfrage *vor* Erteilung des Rufes zu erfolgen. Im Geltungsbereich des Preußischen Konkordates richtet der zuständige Minister die Konkordatsanfrage erst *zugleich* mit der „in vertraulicher Form und mit dem Vorbehalt der Anhörung des Diözesanbischofs“ erfolgenden Ruferteilung an den Kandidaten (PrK, Schlussprotokoll, Zu Art. 12. Abs. 1, S. 2). Einen Sonderfall stellt die konkordatäre Vereinbarung für die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Mainz dar. Hier steht die Berufungsliste unter dem Genehmigungsvorbehalt des Diözesanbischofs. Bereits durch die Genehmigung der Liste erteilt der Bischof hier für *alle* auf der Liste verzeichneten Kandidaten sein Nihil obstat (vgl. Vereinbarung zwischen dem Bischof von Mainz einerseits, dem Oberregierungspräsidenten von Hessen-Pfalz und dem Rektor der Johannes-Gutenberg Universität andererseits über die katholisch-theologische Fakultät der Universität Mainz vom 15./17. April 1946, abgedr. in: Joseph LISTL [Hrsg.], *Die Konkordate und Kirchenverträge in der Bundesrepublik Deutschland*. Textausgabe für Wissenschaft und Praxis, Berlin 1987, Bd. 2, S. 397-399).

bei Juniorprofessuren kein Nihil obstat des Apostolischen Stuhls nötig ist, dürfte dies unschwer zu gewährleisten sein.

Das so genannte „Zweite Buch“ wird im siebten und damit letzten Abschnitt der *Kirchlichen Anforderungen* thematisiert. Nach den Vorstellungen der Bischofskonferenz muss ein Juniorprofessor während seines auf bis zu sechs Jahre begrenzten Dienstverhältnisses „eine weitere große Forschungsarbeit (Zweites Buch) oder eine gleichwertige wissenschaftliche Leistung“ erbringen. Dadurch soll nachgewiesen werden, dass das betreffende Fach „in der für die künftigen Aufgaben in Forschung und Lehre erforderlichen Breite qualifiziert vertreten werden kann“.

Überblickt man den in Grundzügen wiedergegebenen Beschluss, so wird deutlich, dass die Anforderungen für die Juniorprofessur nach dem Willen der Bischofskonferenz sich nicht von denen der Habilitation unterscheiden sollen. Offen zu Tage tritt die bischöfliche Präferenz für die traditionelle akademische Eignungsprüfung und die Skepsis gegenüber der neuen Alternative. Inzwischen ist zwar die anfängliche völlige Ablehnung⁷⁰ der Juniorprofessur ihrer formalen Anerkennung gewichen. Durch die skizzierten Normen werden die staatlichen Rahmenvorgaben aber restriktiv interpretiert. Der Bischofskonferenz ist offensichtlich an einer Qualitätssicherung gelegen. Durch die Einführung der Juniorprofessur soll das anerkannt hohe Niveau theologischer Forschung und Lehre in Deutschland nicht gefährdet werden. Auch ist man augenscheinlich bestrebt, einer etwaigen Ausdünnung der Fakultäten durch Umwandlung bisheriger Lebenszeitprofessuren in Juniorprofessuren entgegenzutreten. Angesichts des zunehmenden Kosten- und Rechtfertigungsdrucks für Theologie an staatlichen Universitäten - man denke nur an in den letzten Jahren immer wieder kehrende Forderungen einzelner Landesrechnungshöfe⁷¹ - ist dies gewiss legitim und wohl auch dringend geboten.

Mit ihrem Beschluss zu den Juniorprofessuren erwecken die Bischöfe den Eindruck, sie seien hier alleinige Gesetzgeber. Fast ist man versucht zu glauben, die Bischöfe erlügen der Illusion, sie seien authentische Interpreten des staatlichen Hochschulrahmenrechts. In Deutschland wird katholische Theologie überwiegend an staatlichen Einrichtungen gelehrt.⁷² Die katholisch-theologischen Fakultäten und sonstigen staatlichen Institute unterliegen keinem „Condominium von Staat und Kirche“⁷³. Es gibt hier keine konkurrierende Gesetzgebung. Geistliche und weltliche Aspekte müssen getrennt werden. Zwar wirken Staat und Kirche hier zusammen, „aber doch eben nur so, dass die Religionsgemeinschaften das spezifisch

⁷⁰ So lautete nach Angabe der Bischöflichen Pressestelle Mainz noch das übereinstimmende Fazit der „26. Mainzer Gespräche“ im Mai 2002: „Für die Theologie sei die Juniorprofessur im Interesse der Qualitätssicherung von Forschung und Lehre kein gangbarer Weg, zumal er den Wegfall der Mehrzahl von Assistentenstellen bedeuten würde.“ (Mainzer Bistumsnachrichten Nr. 15, v. 08.05.2002, hier zitiert nach: http://www.bistummainz.de/bm/opencms/sites/bistum/bistum/ordinariat/dezernat/dezernat_z/pressestelle/mbn/mbn_2002/mbn_080502.html - Stand: 03.06.05).

⁷¹ Vgl. beispielsweise BAYERISCHER OBERSTER RECHNUNGSHOF, Jahresbericht 2002, München 2003, S. 148-157.

⁷² Neben den derzeit dreizehn staatlichen Katholisch-Theologischen Fakultäten gibt es eine Vielzahl weiterer theologischer Lehrstühle, insbesondere zur Lehrerbildung (im Einzelnen vgl. die Angaben und Verweise bei RIEGER, *Communitar sint sacerdotes*, S. 16).

⁷³ Hermann WEBER, *Theologische Fakultäten und Professuren im weltanschaulich neutralen Staat. Staatskirchenrechtliche und rechtspolitische Aspekte*, in: NVwZ 18 (2000), S. 848-857, hier S. 852.

konfessionelle und der Staat das weltliche Moment zu regeln haben“⁷⁴. Daher wäre zu prüfen, inwieweit die *Kirchlichen Anforderungen* das spezifisch geistlich-religiöse Moment der Juniorprofessuren normieren. Auch ist festzuhalten, dass im konkreten Konfliktfall die rechtlichen Durchsetzungsmöglichkeiten von Seiten der Kirche gegenüber staatlichen Entscheidungen begrenzt sind. Falls etwa der zuständige Minister - entsprechend den staatlichen Gesetzen⁷⁵, aber entgegen den *Kirchlichen Anforderungen* - einen Juniorprofessor, der noch kein „Zweites Buch“ vorgelegt hat, auf eine Lebenszeitstelle beruft bzw. seine Berufung ins Auge fasst, bliebe dem Diözesanbischof, an den die Nihil-obstat-Anfrage gerichtet wird, nur die Möglichkeit unter Verweis auf die *Kirchlichen Anforderungen* zu erklären, dass ihm in diesem Berufungsfall eine Mitwirkung in Form der Erteilung bzw. Nichterteilung des Nihil obstat unmöglich sei. Da beim Nihil obstat entsprechend den kirchlichen Normen nur Lehre und Lebenswandel des Kandidaten geprüft werden⁷⁶, scheidet eine Verweigerung der kirchlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung hier aber aus.

Bewerber um eine Juniorprofessur oder Juniorprofessoren, die sich um eine Lebenszeitstelle bemühen, sollten sich durch die eben angedeuteten Grenzen kirchlichen Einflusses nicht voreilig zu falschen Schlüssen hinreißen lassen. Die *Kirchlichen Anforderungen* sind kein unverbindliches Positionspapier einer Interessensgruppe, sondern ein kirchliches Partikulargesetz, das im Rahmen der konkordatären Vereinbarungen auch im staatlichen Rechtsbereich von Relevanz ist. Durch die Einführung der Juniorprofessur staatlicherseits wurde eine neue Personalkategorie geschaffen, die von den bisherigen Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche nicht erfasst ist. Die *Kirchlichen Anforderungen* sind als offizielle Reaktion des kirchlichen Vertragspartners zu werten.⁷⁷ Man erklärt sich mit der Einführung der Juniorprofessur einverstanden, knüpft dieses Einverständnis jedoch an bestimmte Bedingungen. Nun läge es bei der jeweiligen Landesregierung, etwaige Einwände gegen die *Kirchlichen Anforderungen* dem Apostolischen Stuhl mitzuteilen. Geschieht dies in einer angemessenen Zeitspanne nicht, so kann erwartet werden, dass der zuständige Wissenschaftsminister bei einem konkreten Berufungsfall im Geist vertraglich vereinbarter Freundschaft und Zusammenarbeit die kirchlicherseits gesetzten Normen beachtet. Staatskirchenvertragliche Regelungen gehen einfachgesetzlichen Bestimmungen wie beispielsweise dem HRG vor.⁷⁸ Durch die amtliche Bekanntmachung dem Vertragspartner gegenüber und durch seine stillschweigende Anerkennung wurden die *Kirchlichen Anforderungen* sozusagen zu ‚sekundären Konkordatsrecht‘, d. h. zu kirchlichen Normen die durch Staatskirchenvertragsrecht geschützt sind.

⁷⁴ WEBER, Theologische Fakultäten, S. 852.

⁷⁵ § 44, S. 4a HRG 2004 spricht bei den Einstellungsvoraussetzungen für Professoren unspezifisch nur von „zusätzliche[n] wissenschaftliche[n] Leistungen“. Diese müssen nicht zwingend in Form eines „Zweiten Buches“ erbracht werden. Auch einige kleinere Veröffentlichungen oder eine mehrjährige Tätigkeit als Juniorprofessor genügen diesem Einstellungskriterium.

⁷⁶ Vgl. ZENTRALSTELLE BILDUNG DER DBK (Hrsg.), Handreichung für die kirchliche Mitwirkung bei der Berufung von Theologieprofessoren vom 15. Februar 1997, vervielfältigtes Typoskript o. O., abrufbar unter (u. hier zitiert nach): <http://home.eplus-online.de/wosim/index.html?jurinfo/kirchenr/Berufung-katholisch.htm> (Stand: 12.07.05), Rdnr. 21: „Nach den konkordatären Vereinbarungen sind in Deutschland *Lehre und Lebenswandel* die einzigen Kriterien für das bischöfliche Nihil obstat“ (Hervorhebung i. Original).

⁷⁷ Sie wurden inzwischen den völkerrechtlichen Gepflogenheiten entsprechend durch den Apostolischen Nuntius den Wissenschaftsministern der Länder offiziell zur Kenntnis gebracht.

⁷⁸ Vgl. § 81 HRG 2004.

2.2 Neuralgische Punkte - mögliche Konfliktfelder

Konflikte bei der Berufung und Qualifizierung von Juniorprofessoren in der Katholischen Theologie dürften sich in Zukunft vor allem an drei neuralgischen Punkten entzünden: (1) an den kirchlichen Anforderungen bzgl. *Lehre und Lebenswandel des Kandidaten* (Stichwort „Nihil-obstat-Problematik“), (2) an der *Forderung nach außeruniversitärer Berufspraxis* sowie (3) - was oft übersehen wird - an den kirchenrechtlich normierten *Standesanforderungen für Theologiedozenten* (Stichwort „Priesterquote“).

2.2.1 Anforderungen an Lehre und Lebenswandel („Nihil obstat“)

Ein Theologiedozent ist stets „nicht nur Wissenschaftler an einer staatlichen Universität, sondern ebenso und in erster Linie ein kirchlicher Beauftragter und Gesendeter“⁷⁹. Daher wird vor Erteilung des Nihil obstat geprüft, ob Lehre und Lebenswandel des zu Berufenden den kirchlichen Anforderungen entsprechen. In der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle fällt diese Prüfung positiv aus.⁸⁰ Komplikationen bei der Erteilung oder die im Einzelfall erfolgte Verweigerung des Nihil obstat rufen indes immer wieder Kritik hervor.⁸¹

Grundsätzlich wird die Forschungs- und Lehrfreiheit für Theologen auch von der Kirche anerkannt (c. 218 CIC). Allerdings kann diese Freiheit nicht grenzenlos sein. Je näher die zu lehrende Disziplin zu Offenbarung und Glauben der Kirche steht, umso enger müssen die Grenzen gezogen werden.⁸² Auch gelten für die Lehre mit kirchenamtlichen Auftrag strengere Maßstäbe als für freie theologische Forschung.⁸³ Um die Kirchlichkeit der Lehre eines Kandidaten beurteilen zu können, wird der zuständige Diözesanbischof in der Regel wissenschaftliche Gutachten zu den Veröffentlichungen und zur Lehrtätigkeit einholen.⁸⁴ Verpflichtet ist er freilich hierzu nicht. Auch gibt es für die Auswahl der Gutachter keine speziellen Vorgaben.⁸⁵

Für ein glaubwürdiges Zeugnis der christlichen Botschaft muss die persönliche Lebensführung des Verkünders mit seiner Lehre übereinstimmen. Schon Jesus warnte in diesem Zusammenhang vor den Heuchlern, die anderen schwere Lasten aufbürden, selbst aber keinen Finger rühren (Lk 11, 46). Von daher ist verständlich, dass nicht nur die Lehre des Betreffenden, sondern auch sein Lebenswandel geprüft wird, ehe das Nihil obstat erteilt wird. Die für Laien ausdrücklich normierte und entsprechend auch für Kleriker geltende Forderung nach einem „Leben aus dem

⁷⁹ Zenon GROCHOLEWSKI, Das kirchliche Nihil obstat. Die Berufung des Professors für Katholische Theologie, in: Bulletin der Europäischen Gesellschaft für Katholische Theologie, 12 (2001), S. 51-64, hier S. 55.

⁸⁰ Bzgl. des ‚römischen Nihil obstat‘ spricht GROCHOLEWSKI (Das Kirchliche Nihil obstat, S. 62) davon, dass den seit 1980 an die Kongregation für das Katholische Bildungswesen gerecheten Nihil-obstat-Anträgen zu 97 % stattgegeben worden ist. Von 565 Anträgen seien nur 17 abgelehnt worden (ebd., S. 61).

⁸¹ Vgl. beispielsweise Marianne HEIMBACH-STEINS, Erfahrungen mit dem Nihil obstat-Verfahren aus der Sicht von Betroffenen, in: Bulletin (wie Anm. 79), 12 (2001), S. 65-72.

⁸² Vgl. Heribert SCHMITZ, Probleme und Konflikte im kirchlichen Hochschulbereich, in: RevDrCan 42 (1992), S. 1-50, hier S. 33.

⁸³ Vgl. SCHMITZ, Probleme, S. 33.

⁸⁴ Vgl. *Handreichung* (wie Anm. 76), Rdnr. 23.

⁸⁵ Vgl. *Handreichung*, Rdnr. 23.

Glauben“ lässt sich (auch mit dem präzisierenden Verweis auf die „Pflichten eines Katholiken“⁸⁶) nicht ohne weiteres in rechtliche Kategorien fassen.

Zur Verweigerung des Nihil obstat führen zwangsläufig unstrittig jene Verstöße in der persönlichen Lebensführung, die zu einer nachträglichen Beanstandung berechtigen. Konkret ist dies bei Klerikern der Verlust des klerikalen Standes.⁸⁷ Auch ein Priester, der entgegen der kirchlichen Rechtsnormen ohne Entbindung von der Zölibatspflicht⁸⁸ eine nur zivilrechtliche Ehe eingegangen ist, kann das für eine Lehrtätigkeit notwendige Nihil obstat nicht erhalten.⁸⁹ Bei Laien ist als unstrittig anerkannter Beanstandungsgrund insbesondere die nur zivilrechtlich wirksame Wiederheirat von Geschiedenen zu nennen.⁹⁰

Eine Verweigerung des Nihil obstat kann auch aus weniger schwerwiegenden Gründen als ein nachträglicher Entzug der kirchlichen Lehrerlaubnis erfolgen.⁹¹ Konkrete Tatbestände, die zu einer Verweigerung führen können, aber nicht zur nachträglichen Beanstandung berechtigen würden, sind nirgends normiert. Wenngleich der Bischof hier keineswegs willkürlich handeln kann, so bleibt ihm doch ein gewisser Ermessens- und Bewertungsspielraum. Orientierung könnten hier die von der Deutschen Bischofskonferenz erlassenen *Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie* bieten.⁹² Wer wie Juniorprofessoren verantwortlich an der Ausbildung zukünftiger Priester und pastoraler Mitarbeiter mitwirkt, sollte in seiner persönlichen Lebensführung nicht im Widerspruch zu Grundsätzen der katholischen Glaubens- und Sittenlehre stehen. An Juniorprofessoren wird man daher weitgehend die gleichen persönlichen Anforderungen in Hinblick auf Ehe und Familie stellen können, wie an Laien im pastoralen Dienst. Damit scheidet auch für angehende Theologieprofessoren ein partnerschaftliches Zusammenleben ohne kirchenrechtlich gültige Eheschließung grundsätzlich aus.⁹³ Selbstverständlich gilt diese Unvereinbarkeit auch für gleichgeschlechtliche Partnerschaften. Da jemand, der „eine religionsverschiedene Ehe eingehen will oder in einer solchen lebt, ... nur in begründeten Ausnahmefällen zum pastoralen Dienst zugelassen werden oder ihn

⁸⁶ S. o. Anm. 68.

⁸⁷ Dies kann nach c. 290 CIC auf dreifache Weise geschehen: Durch Nichtigerklärung der Weihe, durch strafweise Entlassung etwa nach einem schwerwiegenden Sittlichkeitsdelikt (z. B. sexueller Missbrauch von Minderjährigen c. 1395 CIC) oder aufgrund eines vom Apostolischen Stuhl erbetenen Reskripts.

⁸⁸ Mit der Entlassung aus dem klerikalen Stand ist nicht zwangsläufig die Entbindung von der Zölibatspflicht verbunden. Nach c. 291 CIC ist die Dispens von der Zölibatsverpflichtung dem Papst persönlich vorbehalten.

⁸⁹ Die Zivileheschließung durch einen Kleriker führt die Tatstrafe der Suspension nach sich (c. 1394 § 1 CIC), nicht aber schon die Entlassung aus dem Klerikerstand. Nach Verwarnung kann letztere bei fortdauerndem Ärgernis als Spruchstrafe verhängt werden.

⁹⁰ Vgl. die deklarative Feststellung der Vertragspartner des Bayerischen Konkordats: „Priester, die dem Priesterstand nicht mehr angehören, und wiederverheiratet Geschiedene können dem theologischen Fachbereich nicht angehören“ (Notenwechsel vom 04.09.1974 zwischen dem Apostolischen Nuntius in Deutschland und dem Bayerischen Ministerpräsidenten, abgedr. in: Listl [Hrsg.], Konkordate [wie Anm. 69], Bd. I, S. 441-446, Zu Art. 3 § 3).

⁹¹ Vgl. SCHMITZ, Probleme, S. 43.

⁹² DBK, *Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie* v. 28.09.1995, in: Sekretariat der DBK (Hrsg.), Die deutschen Bischöfe. Heft 63, Bonn 2000, S. 37-47.

⁹³ Vgl. DBK, *Richtlinien* (wie Anm. 92), Nr. 1.

fortsetzen“⁹⁴ kann, wird analog der zuständige Diözesanbischof das Nihil obstat für einen Bewerber, der sich in der gleichen Lebenslage befindet, in der Regel nicht erteilen. Eine konfessionsverschiedene Ehe, zumal wenn sie in kanonischer Form geschlossen wurde, stellt dagegen im allgemeinen kein Hindernis für den pastoralen Dienst dar.⁹⁵ Daher wird wohl die Erteilung eines Nihil obstat in der Regel nicht allein an einer konfessionsverschiedenen Ehe scheitern. Dies wäre gegenüber dem staatlichen Vertragspartner nur schwerlich zu begründen und würde bei publik werden unweigerlich zu Irritationen im ökumenischen Dialog mit den anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften führen. Eine *conditio sine qua non* für pastorale Mitarbeiter (auch in konfessionsverschiedenen Ehen) ist die Taufe ihrer Kinder in der katholischen Kirche und deren Erziehung im katholischen Glauben.⁹⁶ Auch von einem angehenden Juniorprofessor wird man daher erwarten können, dass er seine Kinder in der katholischen Kirche taufen lässt und sie im katholischen Glauben erzieht. Tut er dies nicht, muss er mit einer Verweigerung des Nihil obstat rechnen.

Bestehen Bedenken hinsichtlich Lehre oder Lebenswandel des Kandidaten, so soll der Diözesanbischof zunächst in einem Gespräch mit dem Betroffenen versuchen, diese auszuräumen.⁹⁷ Zu diesem vertraulichen Gespräch kann der Bewerber im Einvernehmen mit dem Diözesanbischof eine Person seiner Wahl hinzuziehen; darüber hinausgehende Formerfordernisse bestehen nicht.⁹⁸ Falls durch ein solches Gespräch die Bedenken nicht ausgeräumt werden können, wird der Diözesanbischof genötigt sein, sein Nihil obstat zu verweigern. Eine Nichterteilung muss sowohl gegenüber dem Kandidaten als auch gegenüber der staatlichen Seite hinreichend nachvollziehbar begründet werden.⁹⁹

2.2.2 Berufspraxis außerhalb der Universität („mehrjährige außeruniversitäre hauptamtliche Tätigkeit“)

Nichtpriester, die sich habilitieren wollen, müssen entsprechend den Normen von 1972 eine „mehrjährige hauptamtliche praktische Tätigkeit in pastoralen Diensten, vor allem außerhalb der Hochschule“ nachweisen.¹⁰⁰ Dadurch soll eine Benachteiligung von Priestern, die nach Abschluss ihrer wissenschaftlichen Ausbildung vor der Priesterweihe im Pastorseminar eine praktisch-pastorale Ausbildung durchlaufen müssen und in aller Regel vor dem Promotionsstudium eine zeitlang in einer Pfarrgemeinde als Kaplan oder Vikar tätig sind, vermieden

⁹⁴ DBK, *Richtlinien*, Nr. 2.

⁹⁵ Vgl. allerdings den in den *Richtlinien* verankerten Ermessensspielraum des Diözesanbischofs: „Wer eine konfessionsverschiedene Ehe eingehen will oder in einer solchen lebt, kann mit der Zustimmung des Diözesanbischofs, die dieser *unter Abwägung aller pastoralen Momente erteilen kann*, zum pastoralen Dienst zugelassen werden oder ihn fortsetzen“ (Nr. 3 – Hervorhebung R. R.).

⁹⁶ Vgl. DBK, *Richtlinien*, Nr. 4.

⁹⁷ Vgl. *Handreichung*, Rdnr. 29.

⁹⁸ Vgl. *Handreichung*, Rdnr. 29.

⁹⁹ Gegenüber dem Kandidaten gilt das Begründungsgebot des c. 51 CIC, wonach das entsprechende Dekret zumindest mit einer summarischen Begründung zu versehen ist (vgl. *Handreichung*, Rdnr. 30). Auch muss eine entsprechende Rechtsbehelfsbelehrung beigelegt werden (vgl. *Handreichung*, Rdnr. 31).

Gegenüber dem staatlichen Vertragspartner muss die Nichterteilung des Nihil obstat aufgrund der konkordatären Vereinbarungen ebenfalls begründet werden, „wobei es dem pflichtgemäßen Ermessen des Diözesanbischof überlassen ist, in welcher Form und wie weit er seine Bedenken darlegt“ (*Handreichung*, Rdnr. 32).

¹⁰⁰ DBK, *Habilitation und Berufung von Nichtpriestern* (wie Anm. 67), Nr. I.1.c.

werden.¹⁰¹ Auch lässt sich eine solche Forderung nach einer praktischen pastoralen Tätigkeit aus der Eigenart der Katholischen Theologie selbst begründen. „Die wissenschaftliche Durchdringung des Glaubens und die Ausbildung von Priestern und Laientheologen sind Teil des umfassenden Verkündigungsauftrags der Kirche (vgl. c. 747 § 1 CIC). Habilitanden in einer Disziplin der Katholischen Theologie, die nicht Priester oder Diakone sind, müssen deshalb in angemessenem Umfang und geeigneter Weise persönliche Erfahrungen im konkreten kirchlichen Dienst erworben haben.“¹⁰² In der Praxis stieß die Forderung nach einer mehrjährigen, hauptamtlichen Tätigkeit im pastoralen Dienst bei Laien, die sich habilitieren wollten, von Anfang an in fast allen Fällen auf Schwierigkeiten; insbesondere vom Erfordernis der *hauptamtlichen* Tätigkeit musste immer wieder dispensiert werden.¹⁰³ Wiederholt wurden Änderungen vorgeschlagen¹⁰⁴ sowie in Beratungen auf diözesaner und überdiözesaner Ebene nach tragfähigen Lösungen gesucht.¹⁰⁵ Die Deutsche Bischofskonferenz hielt indes bis jetzt formal an den Bestimmungen von 1972 fest.

Durch den Verweis im fünften Abschnitt der *Kirchlichen Anforderungen* wurde (wie oben dargelegt) die Forderung nach einer „mehrjährigen, hauptamtlichen praktischen Tätigkeit im pastoralen Dienst, vor allem außerhalb der Hochschule“ auch für angehende Juniorprofessoren übernommen. Laien¹⁰⁶, die sich um eine Juniorprofessur bewerben, müssen grundsätzlich eine entsprechende Berufspraxis nachweisen. Zwar wurden Habilitanden in der Vergangenheit immer wieder großzügig dispensiert. Meist genügte der Nachweis neben- oder ehrenamtlicher Tätigkeiten in einer Pfarrgemeinde oder einem kirchlichen Verband. Dennoch lässt sich aus dieser Praxis kein Rechtsanspruch ableiten. Eine Dispens bleibt ein frei gewährter Gnadenakt für den Einzelfall, auf den niemand einen Anspruch hat. Regulär kann der Nachweis einer entsprechenden Berufspraxis auf vier Wegen erbracht werden: (1) Durch die *vollständige Teilnahme an einer Pastoralreferenten/-referentinnen-Ausbildung*¹⁰⁷, (2) durch *partielle Teilnahme* an einer derartigen Ausbildung etwa im Stellenumfang von fünfzig Prozent¹⁰⁸, (3) durch den *Dienst in einzelnen kirchlichen Tätigkeitsfeldern*¹⁰⁹, je nach theologischer Disziplin läge hier beispielsweise eine Beschäftigung in der Jugendpastoral oder im Offizialat nahe, sowie (4) durch die *Ausbildung zum Religionslehrer*¹¹⁰.

Zu beachten ist, dass angehende Juniorprofessoren den Nachweis einer außeruniversitären Berufspraxis bereits bei der Bewerbung erbringen müssen. Von

¹⁰¹ Vgl. SCHMITZ, Kommentar, S. 109, Rdnr. 160.

¹⁰² SCHMITZ, Kommentar, S. 109, Rdnr. 161.

¹⁰³ Vgl. SCHMITZ, Kommentar, S. 109f., Rdnr. 162.

¹⁰⁴ Vgl. SCHMITZ, Kommentar, S. 110, Rdnr. 163 (m. w. Nachw.).

¹⁰⁵ Vgl. SCHMITZ, Kommentar, S. 110, Rdnr. 164.

¹⁰⁶ Die Forderung von 1972 galt für „Nichtpriester“, also für Laien und *Diakone*. In Nr. 9 AkkommDekr ist nur von *docentes laici* die Rede. Ständige Diakone müssen dem Wortsinn nach nunmehr keinen entsprechenden Nachweis erbringen. In aller Regel dürften sie über entsprechende pastorale Erfahrung verfügen, da in der *Rahmenordnung für Ständige Diakone* (24.02.1994) Praktika verpflichtend vorgesehen sind und jedem Diakon eine Stelle oder ein Aufgabengebiet in einem bestimmten Einsatzgebiet, meist in einer Pfarrgemeinde, zugewiesen wird.

¹⁰⁷ Vgl. SCHMITZ, Kommentar, S. 111, Rdnr. 167.

¹⁰⁸ Vgl. SCHMITZ, Kommentar, S. 111, Rdnr. 168.

¹⁰⁹ Vgl. SCHMITZ, Kommentar, S. 111, Rdnr. 169.

¹¹⁰ Vgl. SCHMITZ, Kommentar, S. 112, Rdnr. 170.

daher sollten entsprechende Ausbildungs- und Berufszeiten vor, während oder unmittelbar nach der Promotionsphase eingeplant werden.

Die Forderung nach mehrjähriger, außeruniversitärer Berufspraxis kollidiert mit dem bildungspolitischen Ziel einer signifikanten Verkürzung der Ausbildungszeiten für angehende Hochschullehrer. Wer zeitweise als wissenschaftlicher Mitarbeiter beschäftigt war, kann unter Umständen in Konflikt zu der in § 47, Satz 2 HRG 2004 festgeschriebenen Sechs-Jahres-Frist geraten. Hier sollte auf die Besonderheiten in der Theologie Rücksicht genommen werden und die Frist wie bei Medizinern generell auf neun Jahre angehoben werden.¹¹¹

2.2.3 Standesanforderungen („Priesterquote“)

Man mag in der Theorie die Frage, „ob der Professor für Theologie ein Kleriker ist oder nicht“, als „nachrangig“ ansehen¹¹², in der Praxis spielt das Standeskriterium bei Berufungsverfahren sehr wohl eine Rolle. Erinnerung sei hier nur als die sprichwörtliche ‚Spitze des Eisberges‘¹¹³ an das in jüngster Zeit wiederholt zu beobachtende Phänomen auf Priester beschränkter Ausschreibungen.¹¹⁴

Kirchenrechtlich ist - entgegen anders lautender Meinungen¹¹⁵ - nach wie vor für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom Regelerfordernis der Priesterweihe für die Berufung zum Theologieprofessor auszugehen.¹¹⁶ Rechtsgrundlagen hierfür sind der Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz zur *Habilitation und Berufung von Nichtpriestern an den Katholisch-Theologischen Fakultäten* und das *Bestätigungsdekret* der Kongregation für das Katholische Bildungswesen aus dem Jahr 1972.¹¹⁷ Dort wird - unter Verweis auf die universalkirchliche Grundordnung zur Priesterausbildung¹¹⁸ - festgeschrieben, dass „in der Regel nur Priester als Theologieprofessoren bestellt werden sollen“. Weder die Neuordnung des kirchlichen Hochschulrechts durch SapChrist noch die Promulgation des neuen

¹¹¹ § 47, S. 2 HRG 2004 ist eine interpretationsoffene Soll-Vorschrift (s. o. Anm. 17).

¹¹² Ludger MÜLLER, Kleriker und Laien als Professoren der Katholischen Theologie, in: Wilhelm Rees (Hrsg.), *Recht in Kirche und Staat. Joseph Listl zum 75. Geburtstag*, Berlin 2004 (= *Kanonistische Studien und Texte*, Bd. 48), S. 231-249, hier S. 249. - Dieser Aufsatz erschien im Herbst 2004 nach Fertigstellung der Monografie des Verfassers (*Communitar sint sacerdotes* [wie Anm. 59]), daher konnte er dort noch nicht berücksichtigt werden.

¹¹³ Vgl. die bei RIEGER, *Communitar sint sacerdotes*, S. 3-23, als Problemanzeige skizzierten „Schlaglichter gegenwärtiger Praxis“: Nicht alle Entscheidungen und Einflussnahmen in einem Berufungsverfahren gelangen an die Öffentlichkeit. Daher ist davon auszugehen, dass das Standeskriterium nicht nur in den nachweisbaren Fällen letztlich für eine Berufung ausschlaggebend war.

¹¹⁴ U. a. kam es in den letzten Jahren einmal in Bamberg, zweimal in Bonn, einmal in Münster und zuletzt an der Theologischen Fakultät Trier zu solchen beschränkten Ausschreibungen (vgl. RIEGER, *Communitar sint sacerdotes*, S. 17, Anm. 67). Zur staatskirchenrechtlichen Beurteilung dieses neuen Phänomens vgl. ebd., S. 153-154.

¹¹⁵ Vgl. MÜLLER, Kleriker und Laien (wie Anm. 112), S. 240 sowie Ilona RIEDEL-SPANGENBERGER, *Die Lientheologie und das Kirchenrecht*, in: Piotr Tarliński (Hrsg.), *Świeccy w kościele. Laien in der Kirche*, Opatów 1999 (= *Colloquia Theologica*, Bd. I), S. 39-47, hier insbesondere S. 40 u. S. 46f.

¹¹⁶ Vgl. RIEGER, *Communitar sint sacerdotes*, S. 142.

¹¹⁷ S. o. Anm. 67.

¹¹⁸ Vgl. SACRA CONGREGATIO PRO INSTITUTIONE CATHOLICA, *Ratio fundamentalis institutionis sacerdotalis* v. 06.01.1970, in: AAS 62 (1970), 321-384. Abgedr. in: *Priesterausbildung und Theologiestudium* (wie Anm. 67), S. 68-263 (lat.-dt.), hier Nr. 33, 1: „Pro disciplinis sacris Professores communitar sint sacerdotes“. - Zur Interpretation dieser ‚Communitar-Formel‘ vgl. im Detail RIEGER, *Communitar sint sacerdotes*, S. 43-69.

*Codex Iuris Canonici*¹¹⁹ im Jahr 1983 veränderten hier die Rechtslage. Im Gegenteil, durch Nr. 9 AkkommDekr wurde die Regelung von 1972 ausdrücklich in das Gefüge des für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz geltenden kirchlichen Hochschulrechts eingebunden und bestätigt.¹²⁰

In Deutschland wird Katholische Theologie überwiegend an staatlichen Universitäten gelehrt. Zur Beantwortung der Frage, ob die kanonischen Normen zum Standeserfordernis für Theologieprofessoren an diesen staatlichen Einrichtungen beachtet werden müssen, reicht der Verweis auf den Wortlaut des Reichskonkordats und der vorausgegangenen Länderkonkordate nicht aus.¹²¹ Bei Abschluss dieser Staatskirchenverträge waren nämlich - ohne dass dies von den Vertragspartnern besonders thematisiert wurde - die Theologieprofessoren

¹¹⁹ Die Auffassung von MÜLLER, Kleriker und Laien, S. 242, ein Widerspruch der Bestimmungen von 1972 zu c. 229 § 3 CIC liege auf der Hand, kann hier nicht geteilt werden.

Die genannte kodifikarische Norm legt zwar fest, dass Laien die Fähigkeit besitzen einen kirchenamtlichen Auftrag zur Lehre in theologischen Wissenschaften zu erhalten. Allerdings steht die Möglichkeit einer solchen Beauftragung unter dem Vorbehalt der „Beachtung der Vorschriften, die bezüglich der erforderlichen Eignung erlassen wurden“ (SCHMITZ, Probleme [wie Anm. 82], S. 29). Die oben angeführte Bestimmung aus dem Jahr 1972 ist als eine derartige Eignungsvorschrift anzusehen (vgl. ebd.). Auch begründet die grundsätzliche Fähigkeit einen Lehrauftrag zu erhalten, keinen konkreten Anspruch auf eine bestimmte Stelle. Darüber hinaus gilt hier der Grundsatz, dass ein allgemeines Gesetz (*lex generalis*) in aller Regel einem speziellen Gesetz (*lex specialis*) nicht derogiert (vgl. c. 20, S. 2 CIC).

Die hier vertretene Position wurde wiederholt auch von kirchenamtlicher Seite eingenommen (vgl. im Einzelnen RIEGER, *Communiters sint sacerdotes*, S. 105-107, insbesondere Anm. 459).

¹²⁰ Die These von MÜLLER, Kleriker und Laien, S. 242f., die Bestimmungen von 1972 seien zwar durch das AkkommDekr am 1. Januar 1983 bestätigt, dann aber durch den am 25. Januar 1983 promulgierten und am 27. November 1983 in Kraft getretenen CIC aufgehoben worden, erscheint abwegig. Schon die unmittelbare zeitliche Nähe der Veröffentlichung des AkkommDekr und der Promulgation des CIC spricht gegen diese Behauptung, vor allem aber existiert der von Müller zugrunde gelegte inhaltliche Widerspruch - wie oben in Anm. 119 dargelegt - nicht.

Nach RIEDEL-SPANGENBERGER, *Die Laientheologie und das Kirchenrecht* (wie Anm. 115), S. 46, lässt sich zwar die „Einschränkung *Communiters sint sacerdotes* ... nur schwer mit dieser Grundrechtsbestimmung [c. 230 § 3 CIC] vereinbaren“ (Hervorhebung i. Original), allerdings kann - wie Riedel-Spangenberg sogleich einschränkend hinzufügt - „der Grundrechtsanspruch aufgrund der Kann-Bestimmung nicht erzwungen werden“. Ähnlich zurückhaltend formuliert Richard PUZA: „Dem Akkommodationsdekret steht c. 229 § 3 gegenüber, der eher auf eine Gleichbehandlung hindeutet“ (Die „Handreichung für die kirchliche Mitwirkung bei der Berufung von Theologieprofessoren“ der Zentralstelle Bildung der Deutschen Bischofskonferenz von 1997, in: Albert Franz [Hrsg.], *Bindung an die Kirche oder Autonomie? Theologie im gesellschaftlichen Diskurs*, Freiburg - Basel - Wien 1999 [= *Questiones Disputatae*, Bd. 173], S. 197-218, hier S. 216).

Müller, Riedel-Spangenberg und Puza versuchen, (aus durchaus nachvollziehbaren Gründen) das bestehende Standeskriterium zu relativieren. Den letztlich allein entscheidenden gesetzestextlichen Beleg für einen kontradiktorischen Widerspruch zwischen der Partikularnorm von 1972 und den kodifikarischen Normen können sie allerdings nicht erbringen. Daher muss - mag dies dem Interpreten persönlich zusagen oder nicht - weiterhin von der Fortgeltung der Bestimmungen von 1972 ausgegangen werden. Dies umso mehr, da die an den neuen Codex angepasste *Grundordnung für die Ausbildung der Priester* vom 19. März 1985 die *communiters*-Formel aus der Vorlage von 1970 wörtlich übernimmt (vgl. CONGREGATIO PRO INSTITUTIONE CATHOLICA, *Ratio fundamentalis institutionis sacerdotalis ad normam novi Codicis iuris canonici recognita* v. 19.03.1985, abgedr. in: Xaverius Ochoa [Hrsg.], *Leges ecclesiae post Codicem iuris canonici editae*, Rom 1987, Bd. VI, Sp. 9069-9109, hier Nr. 33,1). Zur Interpretation der RFIS/1985 sowie zu weiteren nachkodifikarischen Verlautbarungen - wie etwa dem Nachsynodalen Apostolischen Schreiben ‚*Pastores dabo vobis*‘ vgl. im Detail RIEGER, *Communiters sint sacerdotes*, S. 108-116.

¹²¹ So aber MÜLLER, Kleriker und Laien, S. 243-245.

ausnahmslos Priester. Inzwischen stehen nach kirchlichem Recht Theologieprofessuren zwar auch Nichtpriestern offen, allerdings nur ausnahmsweise und unter genau normierten Voraussetzungen.¹²² Das Standeserfordernis ist nicht einfach ersatzlos weggefallen, es wurde lediglich modifiziert. Dies wurde mit Nr. 9 AkkommDekr klargestellt und dem staatlichen Vertragspartner den völkerrechtlichen Gepflogenheiten entsprechend bekannt gegeben.¹²³ In den seither geschlossenen Staatskirchenverträgen wurde durchwegs mittels einer dynamischen Verweisung¹²⁴ auf das AkkommDekr Bezug genommen.¹²⁵ Darüber hinaus heißt es im Vertrag zur Errichtung der Katholisch-Theologischen Fakultät an der Universität Erfurt (2002) ausdrücklich: „Hinsichtlich des kirchlichen Standes der Theologieprofessoren ist auf Grund des Akkommodationsdekrets vom 1. Januar 1983 der Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom 21. bis 24. Februar 1972 zu beachten.“¹²⁶ Staatskirchenrechtlich ist das Standeskriterium zunächst eine innerkirchliche Angelegenheit, zu der der Staat kein Votum abzugeben hat.¹²⁷ Insoweit das Standeserfordernis, das im verfassungsrechtlich garantierten kirchlichen Selbstbestimmungsrecht gründet, mit anderen Verfassungsnormen wie etwa der Wissenschaftsfreiheit und dem Gleichheitsgrundsatz kollidiert, ist im Sinne des schonenden Ausgleichs nach einem (oftmals schwierigen) differenzierten Kompromiss zu suchen.¹²⁸

Was folgt hieraus für die Juniorprofessuren? - Die Frage, ob ein Bewerber Priester ist oder nicht kann im Unterschied zur Habilitation¹²⁹ hier eine Rolle spielen. Zwar handelt es sich bei der Juniorprofessur um eine zeitlich befristete Qualifizierungsstelle, doch kann diese im Rahmen des *tenure track* in eine Lebenszeitprofessur einmünden, ohne dass eine erneute Ausschreibung stattfinden

¹²² Vgl. SCHMITZ, Kommentar, S. 103, Rdnr. 149.

¹²³ Einer KNA-Meldung nach wurde durch den Apostolischen Nuntius dem Auswärtigen Amt und den Kultusministerien der Länder im Sommer 1983 der Text von SapChrist und dem AkkommDekr offiziell zugestellt und damit die die Konkordate betreffenden Änderungen im kirchlichen Hochschulrecht dem Vertragspartner angezeigt (vgl. „Sapientia Christiana“: Jetzt auch in der Bundesrepublik Deutschland, in: KNA-ID 31 [1983], Nr. 24 v. 16.06.1983, S. 3).

¹²⁴ Zum Instrument der dynamischen Verweisung vgl. RIEGER, *Communiter sint sacerdotes*, S. 128.

¹²⁵ Vgl. beispielsweise *Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Sachsen* v. 02.06.1996, in: AAS 89 (1997), S. 613-650, hier Schlussprotokoll, Zu Art. 5.

¹²⁶ *Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Thüringen* v. 19.11.2002 (amtl. deutsche u. italienische Fassung), in: GVBl für den Freistaat Thüringen, Nr. 13 v. 12.12.2002, S. 418-423, hier Schlussprotokoll, Zu Art. 2, Abs. 2, S. 2.

Die Regierungserklärung zum Vertrag lässt am Sinn und Zweck dieser Verweisnorm keinen Zweifel: „Hinsichtlich des kirchlichen Standes der Theologieprofessoren verweist Satz 2 des Absatzes 2 auf den Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom 21. bis 24. Februar 1972, wonach Theologieprofessoren in der Regel Priester sein sollen“ (THÜRINGER LANDTAG, 3. Wahlperiode, Drucksache 3/2824 v. 20.11.2002, Begründung zum Vertrag, Zum Schlussprotokoll zu Artikel 2, S. 14).

¹²⁷ Vgl. Ernst-Lüder SOLTE, Staatskirchenrecht und Kirchenkonflikte dargestellt am Beispiel von Bischofsernennungen und Lehrstuhlbesetzungen, in: Richard Puza / Abraham Kustermann (Hrsg.), *Eine Kirche - Ein Recht? Kirchenrechtliche Konflikte zwischen Rom und den deutschen Ortskirchen*, Stuttgart 1990, S. 155-185, hier S. 178 sowie BUNDESVERWALTUNGSGERICHT, Urteil vom 18. Juli 1996 (BVerwG 6C 10.94), in: BVerwGE, Bd. 101, S. 309-323, hier S. 320.

¹²⁸ Zu den divergierenden Interessenlagen und Rechtspositionen sowie dem daher notwendigen differenzierten Kompromiss, vgl. RIEGER, *Communiter sint sacerdotes*, S. 143-153.

¹²⁹ Zwar erklärt die Partikularnorm von 1972 bereits die Habilitation eines Nichtpriesters zur Ausnahme, doch steht dieser Aussage unstrittig c. 229 § 2 CIC entgegen. Dort wird Laien das uneingeschränkte Recht eingeräumt, akademische Grade in der Theologie zu erwerben. Vgl. im Einzelnen RIEGER, *Communiter sint sacerdotes*, S. 72 u. S. 87-91 sowie S. 106 mit Anm. 456.

muss. Diese Regelung könnte den zuständigen Diözesanbischof unter Umständen veranlassen, das Standeskriterium bereits bei der Berufung auf eine Juniorprofessur geltend zu machen. Einer solchen frühzeitigen Geltendmachung ließe sich rechtlich nichts Substantielles entgegen halten. Das AkkommDekr, auf das die kirchlichen Anforderungen zur Juniorprofessur verweisen, spricht in Nr. 9 unspezifisch von *docentes laicos*. Auch werden in der Partikularnorm von 1972 neben Professoren und Lehrbeauftragten auch ausdrücklich Assistenzprofessoren¹³⁰ genannt, die man als Vorläufer der heutigen Juniorprofessoren ansehen kann.

3 Ausblick

Durch den Erlass der *Kirchlichen Anforderungen* steht der Einführung der Juniorprofessuren in der Katholischen Theologie formal nichts mehr im Wege. Vor allem von den hochschulpolitischen Entscheidungen der Landesgesetzgeber wird es abhängen, ob diese neue Personalkategorie dauerhaft eine Chance hat.

Es steht zu vermuten, dass die Juniorprofessur in der Theologie die Habilitation nicht völlig verdrängen wird. Im Gegenteil, angesichts der verbreiteten Skepsis der neuen Personalkategorie gegenüber, werden viele Juniorprofessoren sich wohl zusätzlich zur Zwischenevaluation auch der traditionellen Eignungsprüfung für das akademische Lehramt unterziehen; zumal nun nach den vom Bundesverfassungsgericht geforderten gesetzlichen Korrekturen das ‚Zweite Buch‘ auch als Habilitationsschrift eingereicht werden kann.

Möglicherweise ereilt der Juniorprofessur über kurz oder lang das gleiche Schicksal wie den 1976 eingeführten Hochschulassistenten. Damit wäre abermals eine Chance, den Qualifizierungsweg für den wissenschaftlichen Nachwuchs in Deutschland kürzer und übersichtlicher zu gestalten, vertan.

Für die Katholische Theologie stellt zunehmend insbesondere die Relation von Priestern und Laien im Lehrkörper einer Fakultät eine Herausforderung dar. Immer weniger Priester finden den Weg in das akademische Lehramt. Die weit überwiegende Mehrzahl von Assistentenstellen wird von Laien besetzt. Statt durch politische Einflussnahmen und dem Drängen auf beschränkte Ausschreibungen Laien von konkreten Stellen auszuschließen, wären in dieser Situation Bischöfe und Ordensobere gut beraten, gezielt geeignete Priester für die wissenschaftliche Laufbahn freizustellen. Gerade für Kleriker böte die neu geschaffene Personalkategorie der Juniorprofessur einen interessanten Qualifizierungsweg.

¹³⁰ Vgl. RIEGER, *Communiters sint sacerdotes*, S. 83f.